



Allgemeine Mietvertragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit uns abgeschlossenen Mietverträge; Mietkaufverträge sind hiervon ausgenommen. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Besteht mit dem Kunden eine laufende Geschäftsbeziehung, finden diese Bedingungen auch auf alle zukünftigen Mietverträge Anwendung, sofern nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Bedingungen einbezogen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind die im Vertrag bezeichneten Mietgegenstände einschließlich Zubehör. Maßgeblich für Art und Ausführung des Vertragsgegenstandes sind die schriftlichen Vereinbarungen.
2. Angaben zur Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes in Prospekten, Katalogen oder auf Typenblättern gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt wurden. Dies gilt entsprechend für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
3. Von uns genannte Leistungsdaten beziehen sich auf einen Betrieb bei einer Lufttemperatur von +20°C, auf ebenem Betonfußboden sowie unter trockenen Einsatzbedingungen. Abweichungen von den angegebenen technischen Daten sind auch unter normalen Bedingungen im Rahmen üblicher Toleranzen zulässig.

§ 3 Einsatzort

1. Einsatzort ist der im Vertrag festgelegte Standort. Beabsichtigt der Kunde, die Einsatzbedingungen zu ändern oder den Einsatzort zu wechseln, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 4 Bereitstellung, Vertragslaufzeit

1. Wir stellen dem Kunden den jeweiligen Vertragsgegenstand in der vertragschließenden Mietstelle zur Abholung bereit. Auf Wunsch vermitteln wir zudem im Namen und Auftrag des Kunden den Versand des Vertragsgegenstandes oder führen den Transport mit eigenen Transportfahrzeugen durch.
2. Umfasst der Vertrag mehrere Vertragsgegenstände, sind wir berechtigt, die Geräte auch einzeln und zeitlich nacheinander bereitzustellen; jede Teilleistung gilt in diesem Fall als selbständiges Geschäft.
3. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des jeweiligen Vertragsgegenstandes zur Abholung bzw. zum Versand. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand einschließlich aller für Inbetriebnahme und/oder Nutzung erforderlichen Teile in vertragsgemäßem Zustand bei der vertragschließenden Mietstelle oder an einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der im Mietvertrag



vereinbarten voraussichtlichen Mietdauer. Erfolgt die Abmeldung des Mietgegenstandes nach 14:00 Uhr, gilt der folgende Kalendertag als Miettag.

§ 5 Leistungsverzögerung

1. Gerät unsere Leistung in Verzug, ist der Kunde berechtigt, für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Wertes desjenigen Teils zu verlangen, der aufgrund der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann; insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswertes (= Höhe des vereinbarten Mietzinses).
2. Liegt Leistungsverzug vor und setzt der Kunde eine angemessene Nachfrist unter ausdrücklicher schriftlicher Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird diese Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, ist der Kunde zur Kündigung berechtigt.
3. Weitergehende Rechte wegen Leistungsverzuges sind in § 21 dieser Bedingungen abschließend geregelt.

§ 6 Annahme des Vertragsgegenstandes, Annahmeverzug

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Bereitstellung zur Abholung oder zum Versand zum vereinbarten Termin anzunehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 7 Umgang mit dem Vertragsgegenstand, Aufsichts- und Mitteilungspflicht

1. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand schonend zu behandeln und sämtliche geltenden Sicherheitshinweise und -vorschriften zu beachten; insbesondere darf die Tragfähigkeit des Vertragsgegenstandes nicht überschritten werden. Zudem hat der Kunde die mit dem Vertragsgegenstand arbeitenden Personen entsprechend zu unterweisen.
2. Zum Betrieb des Vertragsgegenstandes hat der Kunde einwandfreie Betriebsmittel (z. B. Treibstoff) zu verwenden. Entstehen uns durch die Verwendung nicht einwandfreier Betriebsmittel Nachteile irgendeiner Art, ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet.
3. Verlust sowie Beschädigungen am Vertragsgegenstand und/oder dessen Zubehör hat der Kunde uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Wartung, Instandhaltung

1. Während der Vertragsdauer hat der Kunde den Vertragsgegenstand jederzeit in ordnungsgemäßem und betriebssicherem Zustand zu halten; die beim Betrieb anfallenden Energiekosten trägt der Kunde.
2. Zum Zwecke der Instandhaltung lässt der Kunde
 - a.) elektromotorische Fahrzeuge bei einschichtigem Einsatz im 3-Monats-Rhythmus, gerechnet ab Beginn der Vertragslaufzeit,
 - b.) verbrennungsmotorische Fahrzeuge im 3-Monats-Rhythmus, gerechnet ab Beginn der Vertragslaufzeit, spätestens jedoch nach einer jeweiligen Einsatzdauer von max. 250



Betriebsstunden,
nach Terminabsprache mit unserer zuständigen Kundendienststelle auf unsere Kosten während der Normalarbeitszeit warten und bei Bedarf aufgrund gebrauchstypischer Abnutzung unverzüglich reparieren. Ein Anspruch auf ein Ersatzgerät besteht für den Kunden nicht, es sei denn, wir haben den Ausfall des Fahrzeuges zu vertreten. Werden Wartungs- und/oder Reparaturmaßnahmen aufgrund von Gewaltschäden, Fehlbedienungen o. ä. vom Kunden zu vertretenden Umständen erforderlich, trägt der Kunde die hierfür entstehenden Kosten. Die Verpflichtung zur Mietpreisentrichtung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Verbot der Überlassung an Dritte

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu vermieten, zu verleihen, zu verpachten oder ihn in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar an Dritte zu überlassen, es sei denn, der Kunde hat zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt.

§ 10 Haftung bei Verlust und Beschädigung, Austausch bei Untergang des Vertragsgegenstandes

1. Soweit der aus Verlust oder Beschädigung entstandene Schaden nicht durch die Versicherung gemäß § 13 dieser Bedingungen ersetzt wird, haftet der Kunde, sofern nicht wir den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten haben. Geht der Vertragsgegenstand unter, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einem gleichwertigen Vertragsgegenstand fortzusetzen.

§ 11 Betriebsgefahr

1. Mit Übergabe des Vertragsgegenstandes wird der Kunde Halter und ist für sämtliche daraus resultierenden Verpflichtungen verantwortlich. Er hat auf eigene Kosten die Einhaltung bestehender Gesetze sicherzustellen und uns insoweit von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 Vermietung mit Bedienungspersonal

1. Stellen wir bei der Überlassung des Mietgegenstandes Bedienungspersonal bereit, darf dieses ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstandes und nicht für andere Arbeiten eingesetzt werden. Für Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben; im Übrigen haftet der Kunde für solche Schäden.

§ 13 Versicherung

1. Der Kunde hat den Vertragsgegenstand für die Vertragslaufzeit zum Neuwert gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch zu versichern. Auf Anfrage weist der Kunde uns den Versicherungsschutz nach. Darüber hinaus tritt der Kunde uns bereits jetzt die Rechte aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung an.
2. Verletzt der Kunde seine Versicherungspflicht gemäß Ziffer 1 oder sind wir noch nicht Inhaber der Rechte aus der einschlägigen Versicherung geworden, sind wir – unbeschadet weitergehender Rechte – berechtigt, zur Sicherung von Schadensersatz- und Wiederherstellungsansprüchen den noch ausstehenden Mietzins sofort fällig zu stellen, soweit dadurch der Schadensbetrag nicht überschritten wird.



3. Der Kunde kann eine Maschinenversicherung gemäß Absatz 1 über uns abschließen. Der Selbstbehalt je Schadenfall (= einzelne Schadensvorgänge) beträgt:
 - EUR 3.500,- für alle Geräte, soweit nicht anderweitig geregelt,
 - EUR 5.000,- für Geräte ab 5 t Tragkraft sowie generell für Gelände- und Teleskopgeräte,
 - EUR 6.000,- für Schwerlaststapler ab 12 t Tragkraft sowie Rotor-Teleskopgeräte.
Selbstbehalt bei Diebstahl: 10 % vom Geräteneuwert. Selbstbehalt bei Sondergeräten nach Vereinbarung.

Reifenschäden und Verschleißteile sind von der Maschinenbruchversicherung ausgenommen.

§ 14 Bauliche Änderungen

1. Änderungen sowie zusätzliche Ein- oder Anbauten an dem in unserem Eigentum stehenden Vertragsgegenstand bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Werden zusätzliche Teile eingebaut, geht das Eigentum daran entschädigungslos auf uns über. Unser Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie die Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtung des Kunden gemäß § 8 bleiben hiervon unberührt.
2. Für vom Kunden vorgenommene Änderungen sowie Ein- oder Anbauten und deren Nutzung trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung.

§ 15 Mietzins, Zahlung

1. Der umseitig genannte Mietpreis gilt ab Bereitstellung zur Abholung bzw. zum Versand zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Nutzt der Kunde den Vertragsgegenstand täglich länger als für eine normale Personalschicht (max. 8 Stunden), wird für jede weitere Schicht eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 75 % des festgelegten Tagesmietzinses berechnet. Der Kunde hat uns die Verstärkung der Einsatzzeit innerhalb von 14 Tagen nach deren Beginn anzuzeigen. Als Berechnungsgrundlage gelten, sofern nicht abweichend vereinbart, 5 Arbeitstage pro Woche (Montag bis Freitag; max. 40 Betriebsstunden). Standtage müssen bis 08:30 Uhr schriftlich angezeigt werden. Die Berechnung der Standtage wird im Regelfall mit 50 % der Tagesmiete zzgl. Versicherung berechnet. Je Woche ist maximal ein Standtag, je Monat maximal 5 Standtage möglich, wenn nicht anders vereinbart.
3. Der Mietzins ist grundsätzlich sofort nach Rechnungseingang beim Kunden in voller Höhe netto ohne Abzug fällig. Bei einer Mietdauer von mehr als 30 Kalendertagen wird der Mietzins monatlich berechnet; die monatlichen Raten sind dann laufend im Voraus zum jeweiligen Abrechnungstag fällig.
4. Bei Zahlungsverzug werden – unbeschadet eines etwaigen höheren und von uns nachzuweisenden Verzugsschadens sowie etwaiger sonstiger Ansprüche – ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 4 %-Punkten p. a. über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz, 8 % über dem jeweiligen Basiszins, mindestens jedoch 9 % p. a. berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.



5. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber, nicht jedoch an Erfüllung statt, angenommen.
6. Zahlungen sind ausschließlich an unseren Hauptsitz in Wilsum zu leisten, nicht an Mietstellen, Niederlassungen sowie Verkäufer oder Vertreter. Eine Zahlung gilt in jedem Fall erst mit Eingang bei der Mietzentrale als erbracht. Wir behalten uns vor, Forderungen an eine Factoring-Gesellschaft zu verkaufen; in diesem Fall hat der Kunde unmittelbar an den Factor zu zahlen.
7. Der Kunde tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand eingesetzt wird, in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kautions an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

§ 16 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsverbot

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden nur geltend gemacht werden, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ansprüche des Kunden uns gegenüber sind nicht abtretbar.

§ 17 Fristlose Kündigung

1. Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Uns steht dieses Recht insbesondere zu, wenn
 - a.) der Kunde mit zwei Monatsraten in Verzug ist,
 - b.) der Kunde bei seinen Gläubigern um ein Moratorium nachsucht,
 - c.) über das Vermögen des Kunden oder eines Unternehmens innerhalb der Firmengruppe des Kunden ein Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde,
 - d.) der Kunde den Vertragsgegenstand ohne unsere Zustimmung einem Dritten überlässt,
 - e.) der Kunde in erheblichem Umfang gegen die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt,
 - f.) unser Kreditversicherer oder Factoring-Partner ein bestehendes Kreditlimit streicht oder reduziert.
2. Kündigen wir den Vertrag fristlos, sind wir berechtigt, vom Kunden die Herausgabe des Vertragsgegenstandes sowie Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns zu verlangen. Zu ersetzen ist der Schaden, der uns durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entsteht.

§ 18 Gewährleistung

1. Mangelhafte Vertragsgegenstände werden nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 2 – entweder unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht. Der Kunde hat uns für Nachbesserungen, Neulieferungen oder Änderungen eine angemessene Zeit sowie gegebenenfalls Gelegenheit vor Ort einzuräumen.
2. Schlägt die Nachbesserung oder der Geräte austausch fehl, ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder eine Herabsetzung des Mietzinses (Minderung) zu verlangen.



Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.

- Wir haften – unbeschadet der Regelungen in § 21 – nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen und die Zusicherung gerade den Zweck hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
- Eine Haftung besteht zudem nicht für Schäden, die auf folgenden Ursachen beruhen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung; fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte (außer unseren Subunternehmern); gebrauchstypische Abnutzung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel; Austauschwerkstoffe; mangelhafte Bauarbeiten; ungeeigneter Baugrund; chemische, elektrochemische oder physikalische Einflüsse, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unsererseits beruhen.
- Werden Änderungen oder Instandsetzungen durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige Einwilligung vorgenommen, bestehen hieraus keine Gewährleistungsansprüche gegen uns.

§ 19 Rückgabe

- Nach Vertragsende hat der Kunde den Vertragsgegenstand auf eigene Gefahr und Kosten in gereinigtem sowie ordnungsgemäßigem Zustand an die für ihn zuständige Mietstelle zurückzugeben. Schäden, die wir nicht zu vertreten haben, nicht vereinbarte Änderungen sowie erhebliche Verschmutzungen werden auf Kosten des Kunden beseitigt.
- Erfolgt die Rückgabe in beschädigtem Zustand, ist der Kunde verpflichtet, bis zu dem Zeitpunkt eine dem Mietzins entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen, zu dem der gemietete oder ein neuer Vertragsgegenstand uns wieder zur Vermietung zur Verfügung steht.
- Bei vorzeitiger Rückgabe hat der Kunde denjenigen Mietzins zu entrichten, den wir bei Vertragsschluss auf Grundlage einer kürzeren Mietdauer erhoben hätten.
- Wird das Mietgerät vom Mieter zur Abholung bereitgestellt, verbleibt die Verantwortung für das Mietgerät bis zur endgültigen Abholung weiterhin beim Mieter.
- Erfolgt die Abholung durch den Vermieter nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Abmeldung, hat der Mieter die Abholung nochmals schriftlich anzumahnen.

§ 20 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

- Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich über sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstige Verfügungen Dritter zu informieren, die sich gegen einen in unserem Eigentum stehenden Vertragsgegenstand richten, und uns Abschriften von Pfändungsverfügungen und



Protokollen zu überlassen. Darüber hinaus hat der Kunde alles zu veranlassen, um die Durchführung der Maßnahmen abzuwenden. Erheben wir Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO, ist der Kunde verpflichtet, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sofern der die Zwangsvollstreckung Betreibende hierzu nicht in der Lage ist.

§ 21 Weitergehende Haftung

1. Schadensersatzansprüche, die in diesen Bedingungen nicht geregelt sind, stehen dem Kunden nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang zu.
2. Verletzen wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht, ist unsere Ersatzpflicht auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Auf Verlangen gewähren wir dem Kunden Einsicht in die Versicherungspolice und sind bereit, eine höhere Deckungssumme zu vereinbaren, sofern der Kunde die hierfür anfallende Mehrprämie übernimmt.
3. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter,
 - bei von uns zu vertretender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit dadurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet oder unmöglich wird; in diesem Fall ist die Haftung jedoch – sofern nicht einer der vorgenannten Fälle vorliegt – auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

§ 22 Straßenverkehr nach StVZO

Die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit Maschinen aus unserem Hause ist nur nach schriftlicher Vereinbarung und Prüfung der Gegebenheiten zulässig. Für die Teilnahme am Straßenverkehr ist eine StVZO-konforme Maschinenausstattung erforderlich. Zudem hat der Mieter projektbezogen eine Versicherung zwischen ihm und seiner Versicherung abzuschließen.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand, allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz derjenigen Mietstelle, welche den Vertragsgegenstand zur Abholung bzw. zum Versand bereitgestellt hat.
2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Wilsum; dies gilt auch, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Kunde im Inland keinen Gerichtsstand hat.
3. Einen Wechsel seines Wohn- oder Firmensitzes sowie Änderungen der Rechtsform und der Haftungsverhältnisse seines Unternehmens hat der Kunde uns unverzüglich anzuzeigen.